

MITWIRKUNG

Einwohnergemeinde Interlaken

Uferschutzplanung nach SFG

Vorschriften zum Uferschutzplan (USPV)

Die Uferschutzplanung besteht aus:

- Uferschutzplan
- Vorschriften zum Uferschutzplan
- Realisierungsprogramm nach SFG

weitere Unterlagen:

- Zonenplanänderung
- Erläuterungsbericht

April 2017

1. Allgemeines

Art. 1

Wirkungsbereich Die USP gilt für den im Uferschutzplan mit einer punktierten Linie umrandeten Wirkungsbereich.

Art. 2

Stellung zum übergeordneten Recht Soweit die vorliegenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Gemeindebaureglement der Einwohnergemeinde Interlaken (GBR).

Art. 3

Inhalt des Uferschutzplans

¹ Im Uferschutzplan werden verbindlich festgelegt:

- Wirkungsbereich der Uferschutzplanung
- Ufer-Wohnzone (UW)
- Ufer-Mischzone K (UMK)
- Ufer-Hotelzonen (UHA und UHC)
- Campingzone
- Ufer-Arbeitszone (UA)
- Zone Schiffswerft
- Ufer-Zone für öffentliche Nutzung (UZÖN)
- Ufer-Zone für Sport- und Freizeitanlagen (UZSF)
- Uferschutzzone (USZ) / spezielle Uferschutzzone
- Ufer-Zone mit Planungspflicht (UZPP)
- Verkehrsfläche
- Gewässerraumlinie
- dicht überbautes Gebiet
- Uferweg bestehend
- neu-/auszubauender Uferweg (Naturbelag) / (Hartbelag)
- Veloverbindungen
- Rastplatz
- Neue verbindliche Waldgrenze
- Ufervegetation / Hecke bestehend
- Einzelbäume geschützt / neu zu pflanzen (ungefähre Lage und Anzahl)
- geschützte Einfriedungen
- Massnahmen Realisierungsprogramm

² Im Uferschutzplan werden als Hinweise dargestellt:

- Gemeindegrenze
- Uferweg Verbindungen
- Wald
- Bestehende verbindliche Waldgrenze
- Gewässer offen/ingedolt
- Landschaftsschongebiet Brienersee
- kantonales Naturschutzgebiet

- Schützenswertes/erhaltenswertes Objekt
- Baugruppe
- IVS-Objekt

Art. 4

Teilpläne

Der Uferschutzplan wird wie folgt in Abschnitte unterteilt:

- Abschnitt Südwest
- Abschnitt Zentrum
- Abschnitt Ost

2. Nutzungszonen mit Baubeschränkungen

Art. 5

Ufer-Wohnzone UW

¹ Für die zulässige Art der Nutzung gelten die Bestimmungen des GBR für die Wohnzonen.

² Als Mass der Nutzung gelten die Vorschriften für die W2 nach GBR.

Art. 6

Ufer-Mischzone K
UMK

¹ Für die zulässige Art der Nutzung gelten die Bestimmungen des GBR für die Kernzonen.

² Für das Mass der Nutzung gelten die Vorschriften für die MK nach GBR. Die Anzahl der Vollgeschosse ist aus dem Uferschutzplan ersichtlich.

Art. 7

Ufer-Hotelzonen A
und C
UHA/UHC

¹ Es gelten die für die entsprechenden Hotelzonen definierten Bestimmungen des GBR.

² In der Ufer-Hotelzone C1 gelten abweichend folgende Bestimmungen:

- max. Gebäudelänge GL 30.0 m
- Eine Staffelung der Gebäude ist nicht gestattet.
- Die Erstellung von reinen Wohnbauten ist nicht gestattet.

Art. 8

Campingzone

¹ Die Campingzone dient dem Aufstellen von mobilen Wohnwagen, Zelten und dergleichen. Standplätze für Jahresaufenthalter sind nicht gestattet.

² Bestehende Bauten dürfen erneuert und um max. ein Viertel ihrer Grundfläche erweitert, nicht jedoch erhöht werden.

³ Weitergehende Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.

⁴ Mit Ausnahme der bestehenden Wege und der Erschliessungsstrasse ist die Fläche zu begrünen.

Art. 9

Ufer-Arbeitszone UA ¹ Es gelten die für die Arbeitszonen definierten Bestimmungen des GBR.

² Abweichend dazu gelten folgende Bestimmungen:

- Grosser und kleiner Grenzabstand (gA/kA) 5.0 m
- Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) 10.0m
- max. Vollgeschosszahl 2
- max. Gebäudelänge GL 40.0 m
- max. Überbauungsziffer 50 %

³ Zwecks Wasserentnahme für die Feuerwehr ist im Abschnitt Tschingeley ein Zugang zum Kanal sicherzustellen.

Art. 10

Zone Schiffswerft ¹ Die Schiffswerft umfasst die betriebsnotwendigen Infrastrukturanlagen der Schiffsbetriebe.

² Es gelten die Vorschriften des Bundesrechts, insbesondere Art. 16 SBV¹.

Art. 11

Ufer-Zone für öffentliche Nutzungen UZöN ¹ Die Ufer-Zonen für öffentliche Nutzungen sind für die dort zugelassenen Bauten und Anlagen bestimmt. Bestehende Bauten mit einer anderen Nutzung dürfen nur unterhalten werden.

² Für Neubauten und wesentliche Erweiterungen strebt die Gemeinde die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens an.

³ In den jeweiligen UZöN sind Nebennutzungen, wie z. B. Büroräume, Ausbildungsräume u.ä. zulässig, wenn sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

¹ Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung) vom 14. März 1994; SR 747.201.7

⁴ In den einzelnen Ufer-Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

<i>Gebiet</i>	<i>Zweck</i>	<i>Grundsätze der Überbauung und Gestaltung</i>
A	Pumpwerk	<ul style="list-style-type: none">– Die UZÖN A umfasst das Pumpwerk der ARA– Es sind die für das Pumpwerk nötigen Bauten und Anlagen zulässig.
B	Kraftwerk	<ul style="list-style-type: none">– Bestehendes Kraftwerk mit dazugehörigen Bauten<ul style="list-style-type: none">• Ohne Änderungsabsichten• Schutz und Erhaltung der Bausubstanz• Neupflanzen von Hochstammbäumen– Reserve für Kraftwerkerweiterung mit neuer Turbine<ul style="list-style-type: none">• Eine Wegverbindung zwischen Aare und Kanalweg ist sicherzustellen.
C	Entsorgungsanlage	<ul style="list-style-type: none">– Areal für eine Entsorgungsanlage– Die im Plan eingezeichnete Bepflanzung ist unabhängig von einer späteren Realisierung allfälliger Um-, An- und Neubauten zu bewahren, resp. zu erstellen.

Art. 12

Ufer-Zone für Sport und Freizeit UZSF Die Ufer-Zonen für Sport und Freizeit (UZSF) gelten als Freiflächen nach SFG. Sie umfassen öffentlich zugängliche Flächen für Erholung, Spiel und Sport.

Art. 13

UZSF 1 Schiffsstation Ost Die UZSF 1 bezweckt die Erhaltung des parkähnlichen Aussenraums zwischen Hotel Du Lac und Schiffsbetrieb mit klaren und attraktiven Verbindungen zwischen Uferweg, Ländte und Bahnhof.

Art. 14

UZSF 2 Englischer Garten ¹ Die UZSF 2 bezweckt die Erhaltung/Gestaltung des Englischen Gartens als attraktive Park- und Freizeitanlage.

² Der Baumbestand ist geschützt.

³ Es sind ausschliesslich Kleinbauten zur Nutzung und Gestaltung des Parks als Erholungs- und Freizeitanlage zulässig.

Art. 15

Uferschutzzonen
USZ allgemein

¹ In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.

² Für die Bepflanzung sind nur standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Notwendige Uferbefestigungen sind naturnah vorzunehmen.

³ Gegenüber den Uferschutzzonen muss in angrenzenden Bauzonen kein Bauabstand eingehalten werden (Baulinie).

⁴ Für die speziellen Uferschutzzonen USZ 1–4 gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 16

USZ 1 Brienersee

¹ Die Uferschutzzone USZ 1 ist Teil des Schutzgebietes Brienersee. Es gelten die Bestimmungen zum Schutzgebiet Brienersee des GBR.

² Die angemessene Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Bauten und Anlagen im Rahmen der bisherigen Zweckbestimmung des Landwirtschaftsbetriebs auf Parzelle Nr. 531 ist gestattet.

³ Ebenso kann auch das Hauptgebäude auf Parzelle Nr. 258 nach den bestehenden Vorschriften des Raumplanungsgesetzes unterhalten und nötigenfalls erneuert werden.

⁴ Ausser einer Zufahrtsstrasse zu den Parzellen Nrn. 531, 258, 813 und 1408 von maximal 4.50 m Breite und dem bestehenden Parkplatz auf Parzelle Nr. 148 sind keine Verkehrsanlagen zulässig. Ebenso sind auch andere landwirtschaftsfremde Nutzungen wie Trockenplätze für Boote und dergleichen verboten.

⁵ Eine Velowegverbindung auf den bestehenden Flurwegen ist gestattet.

Art. 17

USZ 2 Beurivage

¹ Die USZ 2 umfasst das Ufer beidseits des nördlichen Brückenkopfs der Beurivage-Brücke.

² Die USZ 2 dient der ökologischen und gestalterischen Aufwertung des Ufers. Eine angemessene Uferwegverbindung mit Anschluss auf die Beau-rivage-Brücke und zur Harderbahn ist sicherzustellen.

Art. 18

USZ 3 Kongresssaal Die USZ 3 bezweckt die Freihaltung eines genügend breiten Uferstreifens als Übergang zur Bebauung. Im Übrigen gelten die Regelungen der UeO Nr. 8a «Kongresssaal».

Art. 19

USZ 4 Kühlhaus ¹ Die USZ 4 umfasst das ehemalige Kühlhaus und den Parkplatz mit Parkanlage. Sie bezweckt die Erhaltung und öffentlich zugängliche Nutzung des ehemaligen Kühlhauses.

² Das ehemalige Kühlhaus kann im Rahmen des bestehenden Volumens nach den Vorschriften der MK genutzt werden. Bei einer Umgestaltung ist der diskrete Charakter der Fassadengestaltung bestmöglich zu wahren. Zumindest das Erdgeschoss ist öffentlich oder publikumsattraktiv (Restaurant, Café, Theater, Galerie, Jugendtreff etc.) zu nutzen.

Art. 20

USZ 5 Kanalufer ¹ Die USZ 5 umfasst das rechtskräftige Schutzgebiet der Uferböschung sowie einen 10 m breiten Streifen entlang dem Industriegebiet des Kanalufers.

² Dieser Streifen dient der Pflanzung einer Hochstammhecke zwecks Abschirmung der Gewerbebauten und Aussenanlagen.

Art. 21

USZ 6 Lütscheren ¹ Die USZ 6 umfasst das Landwirtschafts- und Waldgebiet westlich des Industriegebietes Kanal bis zum Thunersee.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gestattet.

³ Mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs sind die bestehenden Wege von jeglichem Motorfahrzeugverkehr freizuhalten.

3. Zonen mit Planungspflicht

Art. 22

Ufer-Zone mit
Planungspflicht
UZPP P1

Für die UZPP P1 «Schiffsbetriebe Ost» gelten:

- a) Planungszweck
Schaffung eines neuen Nutzungsschwerpunktes beim Bahnhof Ost
- b) Art der Nutzung
 - Schiffsbetriebsnotwendige Bauten und Anlagen wie Einnehmerei, Büro, Werkstätten etc.
 - Wohnungen und Dienstleistungsbetriebe
- c) Mass der Nutzung
Als Mass der Nutzung gelten die Vorschriften der MK 4.
- d) Gestaltungsgrundsätze
 - Schaffen einer klaren baulichen Begrenzung östlich der Parkanlage,
 - Realisierung eines volumetrisch dem Du Lac gleichwertigen Baukörpers mit hoher architektonischer Qualität.
 - Es ist ein Wettbewerb oder ein nach anerkannten Regeln durchzuführendes wettbewerbsähnliches Verfahren durchzuführen.
- e) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III nach Lärmschutzverordnung.

Art. 23

Ufer-Zone mit
Planungspflicht
UZPP P2

Für die UZPP P2 «Schiffsbetriebe West» gelten:

- a) Planungszweck
Die ZPP P2 bezweckt die Umnutzung und Umgestaltung des Areals mit einer verdichteten Überbauung und der optimalen verkehrliche Anbindung der Kanalpromenade und der Fabrikstrasse mit der Bahnhofstrasse.
- b) Art der Nutzung:
 - Schiffsbetriebsnotwendige Bauten und Anlagen wie Einnehmerei, Büro, Werkstätten etc.
 - Hotel und Gastronomie, Dienstleistungen und Wohnnutzung
- c) Mass der Nutzung
Als Mass der Nutzung gelten die Vorschriften der MK 5.
- d) Gestaltungsgrundsätze
 - Schaffen eines ortsbaulichen Akzentes am Westbahnhof als Ergänzung der bestehenden Bauten im Perimeter und in der Umgebung.
 - Es sind attraktive und sichere Uferwegverbindungen sicherzustellen.
 - Die nötigen Verkehrsflächen sind optimal anzuordnen, so dass Verkehrsfluss und Aufenthaltsqualität gleichermassen sichergestellt sind.

e) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III nach Lärmschutzverordnung.

Art. 24

Ufer-Zone mit
Planungspflicht
UZPP P3²

Für die UZPP P3 «Schlachthof» gelten:

a) Planungszweck

Die ZPP P3 bezweckt die Umnutzung und Umgestaltung des Schlachthaus Areals und die Sicherstellung einer attraktiven öffentlichen Uferwegverbindung zwischen Aare und Kanal.

b) Art der Nutzung:

Für die Art der Nutzung gelten die Vorschriften der Wohnzonen des GBR.

c) Mass der Nutzung

Für das Mass der Nutzung gelten die Vorschriften der Wohnzone W3.

d) Gestaltungsgrundsätze

- Bauten und Anlagen haben sich in hohem Masse ins bestehende Ortsbild einzufügen.
- Die charakteristische Bautypologie der bestehenden Bauten ist zumindest entlang dem Kanalweg fortzusetzen, dabei sind insbesondere die Grundformen und Volumen (Proportionen) und die Stellung im Aussenraum (Gebäudeflucht) der bestehenden Bauten zu berücksichtigen.
- Die Ausweitung des Uferwegs hat mindestens 10 m zu betragen.

e) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES II nach Lärmschutzverordnung.

² Basierend auf der ZPP P 3 «Schlachthof» wurde die Überbauungsordnung Nr. 11 «Kanalpromenade» erarbeitet. Diese bleibt weiterhin rechtsgültig (Art. 321 GBR).

4. Gestaltung

Art. 25

Grundsatz	¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.
Beurteilung	² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none">– die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes;– die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung;– Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen;– die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung;– die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum;– die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge. ³ Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.
Baueingabe	⁴ Aus der Baueingabe muss ersichtlich sein, dass das Projekt den Elementen im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 Rechnung trägt.
Gestaltungsfreiheit	⁵ Die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG ist ausgeschlossen.

Art. 26

Bepflanzung	¹ Für die Bepflanzung sind standortheimische Pflanzen zu verwenden.
Bäume	² Die in ihrer ungefähren Anzahl und Lage im Uferschutzplan bezeichneten neuen Bäume sind zu pflanzen.
Pflege	³ Die Pflege der geschützten Einzelbäume, Hecken und der Ufervegetation hat nach ökologischen und gartenbautechnischen Gesichtspunkten zu erfolgen.
Konzept	⁴ Der Gemeinderat kann, soweit erforderlich, ein Pflege- und Unterhaltskonzept erlassen.

5. Bau- und Nutzungsbeschränkungen

Art. 27

Gewässerraum

¹ Der Raumbedarf für Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet:

- a) die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b) Schutz vor Hochwasser;
- c) Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum für Fliessgewässer sowie für den Briener- und Thunersee ist im Uferschutzplan festgelegt.

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – baubewilligungspflichtige und baubewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁴ Als dicht überbaut im Sinne von Art. 41c Abs. 1 zweiter Satz GSchV gelten die im Uferschutzplan festgelegten Gebiete.

⁵ Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m, für Hochbauten von 6.0 m zu wahren.

⁶ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Diese Einschränkung gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 28

Geschützte Einzelbäume

¹ Die im Uferschutzplan bezeichneten Einzelbäume sind aufgrund ihrer ästhetischen und/oder ökologischen Bedeutung geschützt.

² Die geschützten Objekte sind bei Abgang an gleicher Lage zu ersetzen; pflegerische Eingriffe sind gestattet.

Art. 29

Geschützte Ufervegetation

¹ Die im Uferschutzplan bezeichnete Ufervegetation umfasst die Uferbestockungen. Sie ist nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgesetzgebung geschützt.

² Notwendige pflegerische Massnahmen oder Eingriffe zur Verjüngung sind gestattet.

³ Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m, für Hochbauten von 6.0 m zu wahren.

Art. 30

Geschützte Hecken
und Feldgehölze

¹ Die im Uferschutzplan bezeichneten Hecken und Feldgehölze umfassen die Hecken und Feldgehölze. Sie sind nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgesetzgebung geschützt.

² Notwendige pflegerische Massnahmen oder Eingriffe zur Verjüngung sind gestattet.

Art. 31

Geschützte
Einfriedungen

¹ Die im Uferschutzplan bezeichneten Einfriedungen umfassen Trockenmauern, weitere ortsbildprägende Mauern, Lebhäge sowie besonders wertvolle, original erhaltene Zäune.

² Diese Objekte sind geschützt und dürfen nicht abgebrochen werden. Notwendige Unterhaltmassnahmen sind originalgetreu vorzunehmen.

Art. 32

Historische
Verkehrswege

¹ Die im Uferschutzplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) mit Substanz sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie Wegoberflächen, Wegbreite, Wegbegrenzungen, Kunstbauten, Bautechniken und wegbegleitende Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

6. Uferweg und Erschliessung

Art. 33

- Verkehrsfläche
- ¹ Die Verkehrsfläche umfasst Flächen für den Strassen-, Bahn- und Luftverkehr im Siedlungsbereich.
- ² Auf der Verkehrsfläche gelten die Bestimmungen der entsprechenden Spezialgesetzgebung.
- ³ Für verkehrsfremde Nutzungen gelten die Nutzungsbestimmungen der angrenzenden Bauzonen.

Art. 34

- Uferwege und übrige Wege allgemein
- ¹ Die im Uferschutzplan bezeichneten Uferwege sowie das übrige Wegnetz sind öffentlich bzw. öffentlich begehbar. Die Uferwege sind gemäss den entsprechenden Normen in Art. 36 zu unterhalten, auszubauen bzw. neu anzulegen.
- ² Die im Uferschutzplan als «bestehend» bezeichneten Uferwege sind in ihrem heutigen Ausbaugrad und Charakter zu erhalten.
- ³ Die auszubauenden bzw. neu anzulegenden Wege sind entsprechend ihrem Ausbaustandard typisiert. Vorbehalten bleibt die Weggestaltung in den ZSF bzw. ZÖN.

Art. 35

- Typ A – Hartbelag
- ¹ Es sind dies auszubauende bzw. neu anzulegende Wege im städtischen Bereich, teilweise Bestandteil der ZSF bzw. als Trottoir ausgebildet.
- Wegbreite: 2.00–2.50 m
 - Belag: Asphalt, Verbundstein, Naturstein oder Pflasterung
- Typ B – Naturbelag
- ² Der Wegtyp B umfasst die auszubauenden bzw. neu anzulegenden Wege meist ausserhalb des Siedlungsgebietes.
- Wegbreite: 1.50–2.00 m
 - Belag: Naturbelag

Art. 36

- Besondere bauliche Massnahmen
- Zur Sicherstellung eines durchgehenden und attraktiven Uferweges sind die im Uferschutzplan bezeichneten besonderen baulichen Massnahmen zu realisieren (vgl. Realisierungsprogramm). Die Massnahmen sind auf dem Stand für die Uferschutzplanung vom 19. Dezember 1993. Im Vorfeld

der Realisierung der noch nicht erstellten Abschnitte sind Projektbeschreibung und Kostenschätzung auf einen aktuellen Stand der Erkenntnisse zu bringen.

Art. 37

Rastplatz

¹ Die im Uferschutzplan bezeichneten Rastplätze umfassen:

- den bestehenden Rastplatz am Thunerseeufer und
- den neu zu errichtenden Rastplatz am Ufer des Brienersees.

² Der bestehende Rastplatz ist zu erhalten bzw. gemäss Absatz 3 auszubauen.

³ Die Rastplätze können mit festmontierten Abfallkörben, Bänken sowie einer Feuerstelle ausgestattet werden. Dabei sind Naturmaterialien zu verwenden (Baumstämme, Natursteine, Sand etc.). Die Interessen des Naturschutzes und der Nachbarn sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 38

Veloverbindungen

Im Uferschutzplan sind die Veloverbindungen von regionaler Bedeutung dargestellt.

7. Weitere Bestimmungen

Art. 39

Realisierungsprogramm Die Umsetzung der Uferschutzplanung hat gemäss den im Realisierungsprogramm definierten Massnahmen zu erfolgen.

Art. 40

Inkrafttreten Die Uferschutzplanung nach SFG tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Art. 41

Aufhebung von Vorschriften ¹ Mit Inkrafttreten der Uferschutzplanung werden aufgehoben:

- a) Die Teilzonen- und Uferschutzplanung vom 15. Juni 1994 bestehend aus:
 - Teilpläne der Abschnitte Wilderswilermoos, Du Lac, Sackgut, Beaurivage, Bellevue, Tschingeley und Lütscheren
 - Vorschriften zur Uferschutzplanung
 - Realisierungsprogramm
- b) Die im Zonenplan 1 vom 9. Juli 2009 festgelegte Uferschutzzone nach SFG.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom
Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im amtl. Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am

Präsident

Gemeindeschreiber

..... Philipp Goetschi

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Interlaken,

Gemeindeschreiber

Philipp Goetschi

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**